

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Vertragsumfang und Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von punktwissen proyer & stangl OEG (im Folgenden punktwissen genannt) gelten für alle Leistungen, die punktwissen gegenüber dem Auftraggeber erbringt, sofern nichts Anderes vereinbart wird.

Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

Basis der Zusammenarbeit (Überblick)

Punktwissen möchte langfristige und partnerschaftliche Kunden-Lieferantenbeziehungen aufbauen und erbringt Dienstleistungen basierend auf folgenden Grundlagen.

- **Projekt-artiges Arbeiten:** punktwissen plant den Einsatz seiner Ressourcen einige Wochen oder Monate im Voraus. Die **Details der Auftragsabwicklung** werden für jedes Projekt in einem separaten Auftrag (Bestellung, Auftragsbestätigung, Projektpläne) schriftlich definiert. Die Verrechnung von Leistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand nach Stunden.
- Punktwissen versucht so flexibel wie möglich auf Terminwünsche und Änderungen einzugehen, eine Garantie von Erreichbarkeit oder Verfügbarkeit (**Service Level**) bei plötzlich auftauchenden Fragen oder Problemen in der IT-Umgebung des Auftraggebers ist aber **nicht möglich**.
- Punktwissen verpflichtet sich selbst zu einer Ausrichtung an **hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards** und unterschreitet gewisse Mindeststandards auch auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers nicht. Zu diesen Standards zählen: ein Mindestaufwand für Qualitätssicherung und Dokumentation, die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen auch für unwahrscheinliche Szenarien, und die Berücksichtigung von Rechten Dritter (wie Schutzrechte für Software)
- Punktwissen setzt Wissen und Erfahrung auf dem aktuellen Stand ein, um **Software und Technologie anderer Hersteller anzupassen und zu implementieren**. Da punktwissen selbst keinen Einfluss auf die rasche Weiterentwicklung von Technologien durch die eigentlichen Hersteller hat, ist keine verbindliche Aussage über eine langfristige Verwendbarkeit einer Lösung in der Umgebung des Auftraggebers möglich. Gleiches gilt für die Weiterentwicklung von „malicious software“ und der Einschätzung möglicher Security-Risiken. Im Sinne der angestrebten langfristigen Partnerschaft bietet punktwissen aber an, die Lösungen im Rahmen zukünftiger Projekte zu adaptieren.

Leistung und Prüfung

punktwissen erbringt alle Dienstleistungen beruhend auf einer **Leistungsbeschreibung**, die Teil des Angebots, der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung ist. Die Leistungsbeschreibung wird von punktwissen erstellt - beruhend auf den vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen und Unterlagen (Anforderungen, Lastenheft).

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung **technisch oder juristisch unmöglich** ist, informiert punktwissen den Auftraggeber davon unverzüglich. Punktwissen kann die Fortführung des Auftrages ablehnen, wenn die Verantwortung für die unvorhergesehene Änderung nicht bei punktwissen liegt und die Leistungsbeschreibung nicht so geändert werden kann, dass die Ausführung möglich wird.

Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Der Arbeitsaufwand wird zu den jeweils bei der Auftragserteilung **vereinbarten Sätzen nach Stunden** verrechnet.

Reisekosten werden wie folgt verrechnet:

- Autofahrten: km-Geld nach österreichischen gesetzlichen Bestimmungen
- Andere Verkehrsmittel (Flug, Bahn, Taxi, U-Bahn...): tatsächliche Kosten
- Übernachtungen: Tatsächliche Nächtigungskosten.
- Wegzeiten > 1h (1 Richtung) werden mit dem halben Stundensatz berechnet.

Liefertermine und Rücktrittsrecht

punktwissen ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten und auf terminliche Änderungen beim Auftraggeber einzugehen. Die angestrebten Termine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von punktwissen angegebenen Terminen alle **notwendigen und vereinbarten Arbeiten und Unterlagen** vollständig zur Verfügung stellt.

Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind nicht von punktwissen zu vertreten. Da punktwissen **Termine mit verschiedenen Kunden langfristig fixiert**, kann eine durch den Auftraggeber bedingte Verzögerung zu einer wesentlichen Verschiebung des Liefertermins durch punktwissen führen. Beispiel: Einen Tag zu spät gelieferte Informationen durch den Auftraggeber können zu einem Lieferverzug von einem Monat führen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes **vom betreffenden Auftrag zurückzutreten**, wenn folgende Bedingungen beide zutreffen:

- Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von punktwissen.
- Wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die **außerhalb der Einflussmöglichkeit von punktwissen** liegen, entbinden punktwissen von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von punktwissen möglich. Ist punktwissen mit einem Storno einverstanden, so hat es das recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

Abnahme, Mängelbeseitigung und Gewährleistung

Der Auftraggeber prüft die gelieferten Leistungen. Werden innerhalb von 2 Wochen keine Mängel oder Abweichungen zur Leistungsbeschreibung an punktwissen gemeldet, **gilt die Dienstleistung als abgenommen**.

Punktwissen ist **berechtigt und verpflichtet**, nachträglich bekannt werdende Mängel an seiner Dienstleistung zu beseitigen.

Sind Mängel von punktwissen zu vertreten, hat der Auftraggeber unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf **kostenlose Mängelbehebung** innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist:

- Der Auftraggeber teilt punktwissen Mängel unverzüglich schriftlich mit
- Der Auftraggeber ermöglicht punktwissen alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen.

punktwissen übernimmt **keine Gewähr** für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung von Hard- oder Software durch den Auftraggeber oder Dritte, auf durch diese geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, auf Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger sowie auf anormale Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.

Zahlung

Die von punktwissen gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens **14 Tage ab Rechnungserhalt ohne Abzug** zahlbar.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist punktwissen berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für **Teilrechnungen** gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung durch punktwissen. Die **Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen** berechtigen punktwissen, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß (Basiszinssatz + 8%) und eine Mahngebühr von € 4,- verrechnet.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unvollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

Urheberrecht und Nutzungsrecht

Soweit punktwissen bei der Erbringung von Leistungen **urheberrechtlich schutzfähige Werke**, wie Software-Code oder Materialien erstellt, gilt Folgendes:

Der **Auftraggeber erhält das Nutzungsrecht**, die Werke in der im Projekt definierten Weise für seinen eigenen Zweck zu nutzen.

punktwissen behält an den Werken das ausschließliche, **zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Werke auf sämtliche Arten zu nutzen**. Dies beinhaltet das Recht, die Nutzungsrechte an den Werken ganz oder teilweise zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen. Eingeschlossen ist auch das Recht, die Werke zu vervielfältigen und zu vertreiben, wenn diese keine vertraulichen Informationen enthalten (siehe Abschnitt über Geheimhaltung).

Die Rechte an Computerprogrammen, Codes oder Materialien, die **vom Auftraggeber selbst im Rahmen eines gemeinsamen Projektes entwickelt** wurden, verbleiben beim Auftraggeber.

Geheimhaltung

punktwissen verpflichtet sich ausdrücklich, **alle Informationen vertraulich zu behandeln**, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und als "vertraulich" und/oder "geschützt" bezeichnet werden oder die unter den im Falle einer Bekanntgabe gegebenen Umständen in gutem Glauben als "vertraulich" und/oder "geschützt" behandelt werden sollten. punktwissen verwendet die Informationen ausschließlich, soweit sie zur Ausführung des Auftrages notwendig sind.

Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht für Informationen, die der **Öffentlichkeit auf anderem Wege als durch einen Vertragsbruch bereits zugänglich** sind bzw. später zugänglich gemacht werden oder die durch die unabhängigen Bemühungen von punktwissen entwickelt werden.

Haftung

punktwissen haftet für Schäden, sofern ihm **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit** nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Ersatz von **Folgeschäden und Vermögensschäden**, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen punktwissen ist in jedem Fall, **soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen**.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne **Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden**, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrags nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt **österreichisches Recht**, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

Stand: Dezember 2005, Version 1.0